

Die Lebensversicherung im Erbrecht- Entscheidende Änderung der Rechtsprechung zur Pflichtteilergänzung bei Lebensversicherungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hatte sich in seinem Urteil vom 28.04.2010 (IV ZR 73/08) mit der Frage zu beschäftigen, auf Grundlage welchen Wertes ein Pflichtteilsberechtigter eine Ergänzung seines Pflichtteils verlangen kann, wenn der Erblasser die Todesfalleistung einer Lebensversicherung einem Dritten über ein widerrufliches Bezugsrecht schenkweise zuwendet.

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Erblasser seinen Bruder als Alleinerben eingesetzt und ihn als Bezugsberechtigten einer vom Erblasser abgeschlossenen Lebensversicherung bestimmt.

Der Kläger, einziger Sohn des Erblassers, machte sein Pflichtteil geltend. Er klagte gegen den Bruder des Erblassers und machte in Bezug auf die Lebensversicherung einen Pflichtteilergänzungsanspruch geltend. Dieser sei auf der Grundlage der vom Versicherer an den Beklagten ausgezahlten Todesfalleistung zu berechnen und nicht, wie der Beklagte meinte, nach den vom Erblasser gezahlten Versicherungsprämien.

Der enterbte Kläger hat das Recht eine Pflichtteilergänzung zu verlangen, wenn der Erblasser einem Dritten, vorliegend also seinem Bruder, eine Schenkung gemacht hat.

Dies war im zu entscheidenden Fall unstrittig gegeben. Die Zuwendung eines Bezugsrechtes aus einer Lebensversicherung stellt eine solche Schenkung dar, da der Bezugsberechtigte den Anspruch auf die Versicherungssumme, die dann nicht mehr in den Nachlass fällt, unentgeltlich erwirbt.

Es stellte sich nunmehr die Frage, wie der ergänzungspflichtige Wert eines solches Bezugsrechtes zu bestimmen ist.

Die bisherige Rechtsprechung des BGH, die auf ein Urteil des Reichsgerichts aus den 1930er Jahren zurückging, stellte insoweit auf die Summe der vom Erblasser eingezahlten Versicherungsbeiträge ab.

Dies ist für den Pflichtteilsberechtigten wirtschaftlich äußerst unbefriedigend, da schon der Rückkaufswert der Lebensversicherung zu Lebzeiten des Erblassers regelmäßig höher ist. Die Auszahlungssumme nach dem Tod ist ohnehin deutlich höher.

Der BGH hat unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung nunmehr einen Mittelweg gewählt und entschieden, dass insoweit in der Regel auf den Rückkaufswert der Lebensversicherung in der letzten juristischen Sekunde vor dem Tod des Erblassers abzustellen sei.

Da die in Deutschland in Lebensversicherungsverträge investierten Beträge im Milliardenbereich liegen und die Einräumung von grundsätzlich widerruflichen Bezugsrechten ein weit verbreitetes Mittel der Nachlassgestaltung darstellen, kommt der Entscheidung ganz erhebliche wirtschaftliche und praktische Bedeutung zu.

Abzuwarten bleibt, wie sich die aktuelle Rechtsprechung des BGH auf den Pflichtteilergänzungsanspruch bei Risikolebensversicherungen auswirken wird.

Rechtsanwalt Gregor Eibeck, Mittweida